



Gartenordnung

KLEINGÄRTNERVEREIN
ECKERNFÖRDE E.V.

Inhalt

Gartenordnung	0
1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)	3
1.1 Begriff KG	3
1.2 Kleingärtnerische Betätigung	3
1.3 Grundlagen	3
2. Die Nutzung des Kleingartens	4
2.1 Pächter und Nutzer des KG	4
2.2 Haftung	4
2.3 Bewirtschaftung des KG	4
2.4 Bewuchs	4
2.5 Pflanz- und Grenzabstände	4
2.6 Neophyten	4
2.7 Gartenbewirtschaftung	5
2.8 Biodiversität	5
2.9 Einsatz von Pestiziden	5
3. Bebauung in Kleingärten	5
3.1 Gartenlaube	5
3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken	6
3.3 Gewächshaus	6
3.4 Elektro- und Wasserversorgung	6
3.5 Feuchtbiotop	6
3.6 Spielgeräte und sonstiges	7
3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen	7
3.8 Flüssiggase	7
4. Tierhaltung	7
4.1 Tierhaltung	7
4.2 Hunde, Katzen und Kleinsäuger	8
4.3 Bienen	8
5. Wege und Einfriedungen	8
5.1 Pflege der Wege	8
5.2 Zwischenzäune	8
5.3 Hecken	8
5.4 Instandhaltungsarbeiten	9
5.5 Gemeinschaftswege und -flächen	9

6. Kompostierung und Entsorgung	9
6.1 Kompostierung	9
6.2 Entsorgung	9
6.3 Verbrennen	10
7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz	10
7.1 Baulichkeiten in Ufernähe	10
7.2 Förderung der heimischen Flora und Fauna	10
7.3 Pflanzenschutzmaßnahmen	10
8. Sonstige Bestimmungen	10
8.1 Informationsfluss	10
8.2 Persönliche Arbeitsleistungen	10
8.3 Verhalten in der KGA	11
8.4 KFZ in der KGA	11
8.5 Aufstellen von Festzelten oder anderen temporären Baulichkeiten in der KGA	11
8.6 Pflichten des Pächters	11
8.7 Zutritt zur Parzelle	11
8.8 Verstöße gegen die Gartenordnung	11
9. Schlussbestimmungen	12
Anlage -1-	13
Anlage -2-	15
Anlage -3-	16

Gartenordnung

Diese Gartenordnung gilt für den Kleingärtnerverein Eckernförde e.V.. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung gibt Aufschluss darüber, wie sich der Kleingärtner in eine gemeinschaftliche Anlage einzugliedern hat.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung) und zur Erholung dienen und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern und einzuhalten.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Das Betreten der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe unter Pächtern einer Kolonie bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Sie darf höchstens sechs Wochen innerhalb eines Jahres andauern.

Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Kleingarten vorübergehend nicht selbst bearbeiten, so kann bzw. darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Gartenbetreuer einsetzen. Analog sollte auch bei anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen verfahren werden. Die Genehmigung muss halbjährlich erneuert werden.

2.2 Haftung

Der Pächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.

2.3 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen gemäß der 1/3-Regelung für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Haushaltsangehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.4 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,50 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Pilz- oder Bakterienkrankheiten, wie z.B. Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Halb- oder Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können sind zu bevorzugen. Hochstämme sind nicht zu pflanzen. Der Pächter hat darauf zu achten, das sämtliche Anpflanzungen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

2.5 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.6 Neophyten

Angelehnt an § 40 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.7 Gartenbewirtschaftung

Eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Gärten ist sicherzustellen. Im Sinne einer ökologischen, naturnahen und nachhaltigen Kleingartenkultur ist der Pächter verpflichtet, Gartenpflanzen, Bäume und Boden durch geeignete Maßnahmen (gesundes Pflanzenmaterial, richtige Standortwahl, Fruchtfolge, Gründünger, Mulchen, Kompostzugaben, mechanische Bodenbearbeitung etc.) zu pflegen und gesund zu erhalten. Auf den Einsatz von Torf ist zu verzichten.

Es dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren angewendet werden. Eine Kombination von Verfahren ist anzuwenden, bei denen vorrangig biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen berücksichtigt und die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird (siehe 2.9). Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc. befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

Stalldung darf mit Beginn des Frühlings bis zum 01.05. eines Jahres angefahren und ausgebracht werden. Es wird empfohlen, diesen zu kompostieren, bevor er auf den dafür vorgesehenen Beeten ausgebracht wird. Ein Anliefern und Einbringen von Dung außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht zulässig.

2.8 Biodiversität

Der Schutz von Vögeln, Igeln und anderen freilebenden Tieren soll gefördert werden. Nistgelegenheiten, Feuchtbiotope (siehe Punkt 3.5) sowie Wasserplätze gehören in eine umweltfreundliche Kolonie und sind erwünscht.

Der Schnitt der Obstbäume, Beeren- und Ziersträucher muss sach- und artgerecht außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden.

Anstelle eines mehrschürigen Zierrasens können auch Wiesen und pflegeleichte Magerrasen angelegt werden. Das Schnittgut soll im Garten kompostiert werden.

2.9 Einsatz von Pestiziden

Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden etc.) ist nicht gestattet.

In gravierenden Fällen kann die Fachberatung Ausnahmen genehmigen. Es dürfen dann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Die deutsche Bienenschutzverordnung (BienSchV) ist zu beachten.

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m, sowie einer Traufenhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit,

insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten derselben ist - auch zeitweise - nicht gestattet.

Baustoffe jeder Art, die gesundheitsgefährdende Bestandteile aufweisen oder für Boden, Luft und Wasser gefährliche Auswirkungen haben, dürfen nicht verwendet werden.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Oberflächen sollen generell nicht versiegelt werden, dies schließt die Versiegelung mit Plastikfolien etc. ein.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen. Gewächshäuser sind keine baulichen Anlagen im Sinne des Abschnitts 3.1 der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Nach Genehmigung durch den Vorstand kann eine Solaranlage/Sonnenkollektoren auf der Dachfläche, vorhandener, Gartenlauben errichtet werden. Die Größe der Anlage darf hierbei nicht die Größe der Dachfläche oder eine Leistung von 1kwp überschreiten. Werden Speichermedien (Akkumulatoren) eingesetzt, müssen diese gegen Auslaufen und Beschädigung geschützt sein. Solaranlagen sind nur zur Versorgung des Bedarfs der eigenen Parzelle erlaubt (Arbeitsstrom). Der Anschluss von elektronischen Großgeräten, die nicht dem Sinne der kleingärtnerischen Nutzung entsprechen, ist nicht gestattet. Elektrische Anlagen müssen entsprechend der geltenden VDE-Bestimmungen errichtet werden.

Energiegewinnung mit Wasser- und/oder Windenergie ist nicht statthaft.

Es sollten Anlagen zum Auffangen und zur Nutzung von Regenwasser errichtet werden, der Pächter verpflichtet sich, mit Leitungswasser sparsam umzugehen.

Überschüssiges Regenwasser muss auf der eigenen Parzelle versickern.

Wasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig.

3.5 Feuchtbiotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Tiere sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Spielgeräte und sonstiges

Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Pächter des Gartens. Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen im Sinne des Abschnitts 3.1 der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen. Sie sind nach Absprache mit dem Obmann und gegebenenfalls nach Genehmigung des Vorstandes generell erlaubt.

Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Es darf nicht mehr als 1% der Gesamtgartenfläche für fest verbaute Spielgeräte genutzt werden, Schaukeln sind hiervon ausgenommen. Holz als Baumaterial ist zu bevorzugen.

Trampoline bis zu einem Durchmesser von 2,00 m sind zulässig, solange sie gegen das Wegfliegen bei Sturm gesichert sind. Der Pächter haftet für alle Schäden, die durch eine nicht ausreichende Sicherung entstanden sind. Trampoline dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1.5. bis zum 30.9. aufgebaut sein.

Ein handelsübliches Planschbecken bis maximal 1 m Durchmesser und einer Wassertiefe von maximal 0,40 m kann im Zeitraum vom 1.5. bis 30.9. eines Jahres aufgestellt werden. Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze. Das Wasser des Planschbeckens muss im Anschluss zum Bewässern genutzt werden. Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet.

3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Dieses gilt nicht für das Grillen auf der Parzelle.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

4.1 Tierhaltung

Die Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Daher ist Tierhaltung in den Kleingartenanlagen nicht gestattet. Bei Inkrafttreten dieser Gartenordnung bereits genehmigte Tierhaltung ist spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Gartenordnung zu beenden. Es können aber in Einzelfällen Genehmigungen für die Tierhaltung ausgesprochen werden, wenn kurzzeitig einzelne Kleintiere in den Garten mitgenommen werden oder für begrenzte Zeit im Garten verbleiben. Dies muss in Einklang mit dem Tierschutzgesetz und ohne die Belästigung Dritter passieren. Die Genehmigung ist vom Vorstand zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

4.2 Hunde, Katzen und Kleinsäuger

Das Halten von Hunden, Katzen und Kleinsäufern in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde gilt außerhalb der Parzelle Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht die Parzelle verlassen können und das Gemeinschaftswohl darf nicht unter den mitgebrachten Tieren leiden. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.3 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen und ein Sachkundenachweis ist vorzulegen. Es dürfen höchstens fünf Bienenvölker gehalten werden.

Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörigen nachweislich allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verein die Bienenhaltung zu untersagen und der Halter hat für die artgerechte Beseitigung zu sorgen.

Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden. Der Halter der Bienen muss eine bestehende Haftpflichtversicherung für seine Bienen nachweisen und sich eine Genehmigung zur Haltung beim Vorstand einholen.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege, entsprechend der Vereinbarung seiner KGA, bis zur Mitte zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Zäune oder andere Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich, dürfen aber eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten, sowohl zwischen den Parzellen als auch zum Zwecke der Sicherung der Außengrenzen.

5.3 Hecken

Maximal erlaubte Heckenhöhen:	max. Höhe	Grenzab.
• zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen:	1,2 m	
• an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen:	2,0 m	1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune. Die rechte Seite des KG ist vom Pächter zu pflegen, sofern keine andere Absprache vorliegt.

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September ist es aus Artenschutzgründen verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen (vgl. § 39 Absatz 2 Nummer 5

Bundesnaturschutzgesetz). Der übliche Form- und Pflegeschnitt an Hecken ist jedoch

freigestellt. Bei allen Schnittmaßnahmen sind die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Verbot der Tötung, Zerstörung von Lebensstätten und Störung europäischer Vogelarten).

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sie dürfen max. 6m breit und 1,8m hoch, zum Schutz der Intimsphäre, sein.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Kleingartenanlage beizutragen.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nur nach Zustimmung des Vorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind nicht auf Wegen abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbarsgrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Infizierte Pflanzenteile sind entweder über den Hausmüll zu entsorgen oder zu verbrennen (siehe 2.7)

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Dies geschieht umgehend.

An die KGA angrenzende Flächen dürfen nicht durch Gartenabfälle, Grünschnitt, Bauschutt etc. verunreinigt werden. Jedwede Nutzung dieser Flächen ist grundsätzlich untersagt.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten (Trockentoiletten) zu verwenden. Die Nutzung von WCs ist nicht gestattet, Chemietoiletten im Kleingarten sind erlaubt, müssen aber entsprechend der geltenden Bestimmungen entsorgt werden (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht oder nur

schwer kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbel und andere Abfälle zu verbrennen ist generell verboten. Infektiöses Pflanzenmaterial darf, hiervon ausgenommen, im Sinne der Eindämmung von ansteckenden Krankheiten, sofort verbrannt werden.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1 Baulichkeiten in Ufernähe

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.

7.2 Förderung der heimischen Flora und Fauna

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen oder Essig im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut).

7.3 Pflanzenschutzmaßnahmen

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.9, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Informationsfluss

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Pächter an den Mitgliederversammlungen, sowie der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt.

8.2 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu

nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.3 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Zur Bewirtschaftung des Gartens notwendige Geräte dürfen außerhalb der festgelegten Ruhezeiten betrieben werden. Üblicher Kinderlärm ist nicht als Geräuschbelästigung zu bewerten.

8.4 KFZ in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

8.5 Aufstellen von Festzelten oder anderen temporären Baulichkeiten in der KGA

Das Aufstellen von Festzelten bedarf einer Genehmigung des Vorstandes. Ein kleines Zelt (maximal für 2 Personen) darf kurzzeitig, weniger als 7 Tage, auch ohne Genehmigung des Vorstandes aufgestellt werden.

8.6 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist;
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.
- Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.

8.7 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach Ankündigung, zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet. Dies betrifft auch unverpachtete Parzellen.

8.8 Verstöße gegen die Gartenordnung

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung des Kleingärtnervereins Eckernförde e.V. werden schriftlich abgemahnt. Zur Beseitigung von Verstößen werden angemessene Fristen gesetzt. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den erweiterten Vorstand des Eckernförder Kleingärtnervereins e.V. am 20.02.2020 beschlossen. Sie tritt am 01.04.2020, nach ihrer Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung, in Kraft.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. Ä., die sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft. Dieses gilt auch für Gewächshäuser, Teiche usw.

Der Vorstand des Eckernförder Kleingärtnervereins e.V. wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig notariell zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht

Eckernförder Kleingärtnerverein e.V.

Eckernförde, den 20.02.2020

Anlage -1-

Pflanz- und Grenzabstände

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm)

Gattung:	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00m	3,00 m
Bei Halbstämmen	4,00m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Gattung:	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
Sauerkirsch	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen und Zwergobst	1,00-2,00 m	1,00 m
Süßkirsche auf GiSelA5	4,00 m	3,00 m

Beerenobst

Gattung, Sorte:	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand
Schwarze Johannisbeere	1,50-2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere	1,00-1,25 m	1,00 m (Büsche und Stämmchen)
Stachelbeeren	1,00-1,25 m	1,00 m
Himbeeren	0,40-0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	2,00 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	1,00 m	1,50 m (aufrecht stehend)
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m

Kleingärtnerverein Eckernförde e.V.

Weinreben	1,30 m	1,00 m
-----------	--------	--------

Andere Gehölze

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Form- und Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Zierstämme, Ahorn, Weide	1,00 bis 3,00 m	2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00 bis 3,00 m	2,00 m
Haselnuss, auch Korkenzieher	2,00 m	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage -2-

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume:

Ahorn
Birke
Buche
Eiche
Esche
Erle
Eberesche
Kastanie
Pappel
Weide
Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
Tannen (alle Arten)
Douglasie
Fichten (alle Arten)
Kiefern (alle Arten)
Zypressen (alle Arten) Lebensbaum
Mammutbaum
Zedern (alle Arten) Wacholder
(alle Arten)

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Name:	Wuchshöhe bis Meter:	Schaderreger:
Erbsenstrauch	4	
Goldregen	7	
Essigbaum	8	Wurzelausläufer
Schlehe	5	Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne	8	Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- und Rotdorn	7	Feuerbrand
Weymuthskiefer	20	Blasenrost
Wacholder sabina und communis Arten	7	Winterwirt für Birnengitterrost

Anlage -3-

Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika